

und Rundfunkberichterstattung sachlich erfolgt, damit Vorverurteilungen vermieden werden.²⁵⁰

3.2.3 Heilung einer Verletzung der Unschuldsvermutung

47

Eine Verletzung der Unschuldsvermutung kann nicht dadurch geheilt werden, dass sich in der Rechtsmittelinstanz die Schuld des Angeklagten herausstellt.²⁵¹ Anders ist nach der Strassburger Rechtsprechung die Sachlage zu beurteilen, wenn Äusserungen gemacht werden, die eine noch nicht verurteilte Person für schuldig erklärt. Dabei ist jeweils der gesamte Zusammenhang zu berücksichtigen. Der Mangel ist etwa dann geheilt, wenn die gleiche Instanz mit hinreichender Deutlichkeit darlegt, dass die betroffene Person nicht verurteilt worden bzw. der Ausgang des Verfahrens offen ist.²⁵² Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung stellt noch nicht jeder Verstoss gegen § 172 StPO, wonach die Entscheidung über den Anklageeinspruch in der Art zu begründen ist, «dass dadurch der Entscheidung des erkennenden Gerichtes in der Hauptsache nicht vorgegriffen wird», eine Grundrechtsverletzung dar.²⁵³

3.3 «In dubio pro reo»-Grundsatz

48

Mit der Beweiswürdigungs- und Beweislastregel, die aus der Unschuldsvermutung gemäss Art. 6 Abs. 2 EMRK gefolgert wird, steht auch der Grundsatz in dubio pro reo in engem Zusammenhang, auf den sich nur der Angeklagte, nicht aber die Anklage berufen kann.²⁵⁴ Der Staatsgerichtshof anerkennt diesen Grundsatz als einfachgesetzlichen ungeschriebenen (Beweis-)Grundsatz und prüft allfällige Verstösse gegen ihn in der Regel nur auf Willkür.²⁵⁵

250 Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 394 Rz. 126. Für Liechtenstein enthält das Mediengesetz (MedienG) vom 19. Oktober 2005, LGBL. 2005 Nr. 250, entsprechende Normierungen. Siehe im Zusammenhang mit der Unschuldsvermutung insbesondere Art. 35 ff. MedienG.

251 Vgl. Müller/Schefer, Grundrechte, S. 991 unter Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR.

252 StGH 2006/93, Urteil vom 5. November 2007, nicht veröffentlicht, S. 26 Erw. 2.2.

253 StGH 2006/93, Urteil vom 5. November 2007, nicht veröffentlicht, S. 25 f. Erw. 2 ff.

254 Siehe für die Schweiz Müller/Schefer, Grundrechte, S. 982, wo der Grundsatz in dubio pro reo einen grundrechtlichen Schutz darstellt.

255 StGH 1997/23, Urteil vom 29. Januar 1998, LES 1998, S. 283 (286 f. Erw. 4.1 ff.); vgl. dazu auch Vogt, Willkürverbot, S. 416 f. mit Rechtsprechungsnachweisen. Aufgrund des offenkundig engen Zusammenhanges mit der Unschuldsvermutung